



Dringende Lufttüchtigkeitsanweisung (AD)

AD Nr.: 2021-0278-E

Ausgabe: 15. Dezember 2021



Bemerkung: Diese dringende Lufttüchtigkeitsanweisung (AD) ist von der EASA in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1139 herausgegeben, im Auftrag der Europäischen Gemeinschaft, seiner Mitgliedstaaten und der Drittstaaten, die an den Aktivitäten der EASA unter Artikel 129 dieser Verordnung teilhaben

Hinweis: Diese Übersetzung wurde vom Bundesausschuss Technik des Deutschen Aero Club e.V. nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt und wird ohne Gewähr veröffentlicht. Im Zweifelsfall ist der englische Originaltext verbindlich.

Diese LTA wird in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 748/2012, Teil 21.A.38 herausgegeben. In Übereinstimmung mit Verordnung (EG) 1321/2014, Anhang I, Teil M.A.301 muss die fortlaufende Lufttüchtigkeit eines Luftfahrzeugs durch die Durchführung aller anwendbaren LTAs sichergestellt werden. Konsequenterweise darf niemand ein Luftfahrzeug in Betrieb nehmen, auf welches eine LTA zutrifft, es sein denn in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser LTA oder anderweitig durch die Agentur festgelegt [VO (EG) 1321/2014, Anhang I, Teil M.A.303] oder genehmigt durch die Behörde des Eintragsstaates [VO (EG) 2018/1139, Ausnahmeregel Artikel 71].

Halter der Musterzulassung

STEMME AG

Muster/Baureihe(n)

Stemme S10 Motorsegler

Wirksamkeitsdatum: 17. Dezember 2021

Kennblatt (TCDS) – Nummer: EASA.A.054

Ausländische AD: nicht zutreffend

ersetzt: keine

ATA 71 – Antrieb – 12AK Kupplung – Verbot des Flugbetriebs

Hersteller:

Stemme AG

Betroffen:

Stemme S10-VT und Stemme S12 Motorsegler, alle Werknr. (s/n).

Begriffsbestimmungen:

Für die Zwecke dieser AD gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Betroffenes Teil: Freilaufkupplung mit Teilenummer (P/N) 12AK und mit Werknummer (s/n) beginnend mit „12-“.

Lufttüchtiges Bauteil: Jede zum Einbau freigegebene Kupplung, die kein betroffenes Teil ist.

Die TM: Stemme AG Service Bulletin / Technische Mitteilung (SB) P062-980058 Revision 1.

Gruppen:

Gruppe 1 sind Motorsegler, die ein betroffenes Teil eingebaut haben.

Gruppe 2 sind Motorsegler, die kein betroffenes Teil eingebaut haben.

Grund:

Es wurde von Vorfällen berichtet, dass die Freilaufkupplung (P/N 12AK) ungewollt im Betrieb durchgerutscht ist und anschließendes Überhitzen und Einschleifen der Reibbeläge innerhalb der Kupplung stattfand.

Wenn dieser Zustand nicht korrigiert wird, kann das zum kompletten Verlust des [Propeller-] Schubs führen, und möglicherweise zum Verlust der Steuerbarkeit des Motorseglers.

Auch nach erfolgreicher Umsetzung der Empfehlungen für den sicheren Betrieb der Kupplung, wie in der Betriebsinformation Stemme AG Service Information P064-8900057/01 veröffentlicht, ist festgestellt worden, dass Schubverlust ohne vorherige Anzeichen stattfinden kann.

Um diesem potenziell unsicheren Zustand zu begegnen, veröffentlichte die Stemme AG die TM, wie in vorliegender AD angegeben mit entsprechenden Anweisungen.

Aus den oben beschriebenen Gründen verbietet diese AD den Flugbetrieb mit gewissen Motorseglern sowie den Einbau betroffener Teile.

Diese AD ist als Übergangsmaßnahme zu betrachten und weitere AD Aktionen können eventuell folgen.

Erforderliche Maßnahmen und Fristen:

Erforderlich wie angegeben, sofern nicht bereits ausgeführt:

Verbot des Flugbetriebs:

- (1) Für Gruppe 1 Motorsegler: Ab dem Wirksamkeitsdatum dieser AD ist der Flugbetrieb verboten.

Einbau von Teilen:

- (2) Für Gruppe 2 Motorsegler: Ab dem Wirksamkeitsdatum dieser AD darf kein betroffenes Teil eingebaut werden.

Austausch / Änderungen

- (3) Für Gruppe 1 Motorsegler: Durch Austausch eines betroffenen Bauteiles an einem Motorsegler gegen ein lufttüchtiges Bauteil wird dieser fortan als Gruppe 2 Motorsegler betrachtet (siehe Anmerkung 1 dieser AD).

Anmerkung 1: Die Freilaufkupplung P/N 11AK ist nicht zum Einbau im Motorsegler Stemme S12 zugelassen.

Weitere Veröffentlichungen:

Stemme AG Technische Mitteilung SB P062-980058 Revision 1 vom 14. Dezember 2021.

Die Verwendung später genehmigter Überarbeitungen des oben genannten Dokuments ist zulässig, um die Anforderungen dieser AD zu erfüllen.

Bemerkungen:

1. Auf Antrag und mit ausreichender Begründung kann die EASA alternative Methoden zur Übereinstimmung mit dieser AD genehmigen.
2. Die Ergebnisse der Sicherheitsanalyse hat die Notwendigkeit einer sofortigen Veröffentlichung und Benachrichtigung ergeben, ohne den vollen Kommentierungsprozess.
3. Anfragen zu dieser AD sollen an die EASA Safety Information Section, Certification Directorate, gesandt werden. E-Mail: ADs@easa.europa.eu
4. Informationen zu Fehlern, Fehlfunktionen, Defekten oder anderen Ereignissen, die dem von dieser AD angesprochenen unsicheren Bedingungen ähneln und bei einem Produkt, Teil oder Gerät, das nicht von dieser AD betroffen ist, auftreten können oder aufgetreten sind, können an das [EU-Meldesystem für Flugsicherheit](#) gesendet werden. Dies kann auch die Meldung über gleiche oder ähnliche Komponenten sein, die nicht in dieser AD und der darin beschriebenen Konstruktion verbaut sind, sofern der gleiche unsichere Zustand bei Flugzeugen mit diesen Komponenten besteht oder entstehen könnte. Solche Komponenten könnten unter einem FAA Parts Manufacturer Approval (PMA), einer ergänzenden Musterzulassung (Supplemental Type Certificate, STC) oder im Rahmen einer anderen Änderung eingebaut sein.
5. Bei Fragen zum technischen Inhalt der Anforderungen dieser AD kontaktieren sie bitte: STEMME AG, Flugplatzstrasse F2 Nr. 6-7, 15344 Strausberg, GERMANY
Telefon: +49 3341 3612 0, Fax: +49 3341 3612 30,
E-mail: airworthiness@stemme.com.

Kopien sind nicht kontrolliert. Prüfen Sie den Revisionsstatus über das EASA-Internet